
Zählerpunktbezeichnung

Netzanschlussvertrag bei registrierender Leistungsmessung

Die **Stadtwerke**
SW)

(nachfolgend

und

Name

Vorname

Telefon

Fax

Straße

Hausnummer

PLZ

Wohnort

(nachfolgend Anschlussneh-
mer)

schließen folgenden Vertrag über den Anschluss der Kundenanlage des Anschlussnehmers an das Verteilernetz der SW. Dieser Vertrag regelt nicht die Lieferung von elektrischer Energie (Stromliefervertrag), die Nutzung des Verteilernetzes der SW zur Belieferung mit Strom (Netznutzungsvertrag) oder die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Strom (Anschlussnutzungsvertrag). Hierüber sind gesonderte Verträge zu schließen.

1. Netzanschluss

1.1 Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes der SW mit der Kundenanlage gemäß Ziffer 2 ABAAN. Der Ort des Netzanschlusses liegt in der

Straße Hausnummer PLZ Ort

- 1.2 Der Anschluss erfolgt an das _____ -V Netz.
Die Netzanschlusskapazität beträgt _____ kVA.
- 1.3 Überschreitet die höchste im Kalenderjahr registrierte Leistung die Leistung nach Ziffer 1.2, so sind die SW berechtigt, eine Verstärkung des Netzanschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers und die Zahlung eines zusätzlichen Baukostenzuschusses zu verlangen.
- 1.4 Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der SW.
- () Die Netzanschlusskosten einschließlich des Baukostenzuschusses zur Abdeckung der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilernetzanlagen der SW sind für die vorgenannte Netzanschlusskapazität bereits bezahlt.

2. Bereitstellung des Netzanschlusses

- 2.1 Die SW halten für die Dauer dieses Vertrages den Netzanschluss entsprechend Ziffer 1 zur Verfügung des Anschlussnehmers.
- 2.2 Soweit noch kein Netzanschluss besteht, wird dieser von der SW gemäß der im Anhang getroffenen Vereinbarung erstellt.

3. Eigentum am Anschlussgrundstück

- () Der Anschlussnehmer erklärt, dass er Grundstückseigentümer ist.
- () Der Anschlussnehmer ist nicht Grundstückseigentümer. Er verpflichtet sich, eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Nutzung des Grundstücks für den Netzanschluss unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Hierzu ist das entsprechende Formular der SW zu verwenden. Im Falle der Erstellung des Netzanschlusses hat sich die Zustimmung auch darauf zu erstrecken.

4. Mitteilungspflicht

Der Anschlussnehmer teilt den SW unverzüglich mit, wenn das Eigentum am Grundstück oder an dem angeschlossenen Objekt wechselt.

5. Mess- und Steuereinrichtung

5.1 Zur Messung der entnommenen elektrischen Energie werden von den SW, wenn diese Messstellenbetreiber sind, Messeinrichtungen entsprechend den Angaben in der Anlage 1 eingebaut. Die Messung erfolgt _____V-seitig. Es gilt Art. 38 EnWG.

5.2 Die Kosten des Einbaus und eventuell erforderlich werdende Änderungen der Mess- und Steuereinrichtungen trägt gegenüber der SW, wenn diese Messstellenbetreiber sind, der Anschlussnehmer, soweit sie nicht vom Anschlussnutzer getragen werden.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung über die Bereitstellung der Übertragungsleistung wird jedoch erst wirksam, wenn die Messeinrichtung installiert und der Netzanschluss in Betrieb gesetzt worden ist.

6.2 Der vorliegende Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Verträge bezüglich des in Ziffer 1 genannten Netzanschlusses.

6.3 Die Beschreibung des Netzanschlusses und der Messeinrichtungen (Anlage 1), die „Allgemeinen Bedingungen für den Nieder- oder Mittelspannungsanschluss sowie die Anschluss- und die Netznutzung (ABAAN)“ (Anlage 2) und, wenn der Anschlussnehmer nicht auch der Grundstückseigentümer ist, die „Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers“ (Anlage 3) sind beigelegt und Bestandteil des Vertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Anschlussnehmers

Unterschrift der SW

Anlagen:

- 1. Beschreibung des Netzanschlusses und der Mess- und Steuereinrichtungen**
- 2. Allgemeine Bedingungen für den Nieder- oder Mittelspannungsanschluss sowie die Anschluss- und die Netznutzung (ABAAN)**
- 3. Zustimmungserklärung**

Stand: Dezember 2005